

Anlage

Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 3

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	in Vomhundertsätzen zzgl. für Besucher
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	bis 550 m ² GF ¹⁾ 2,0 Stellplätze über 550 m ² GF ¹⁾ 3,0 Stellplätze	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	vgl. § 2 Abs. 1 der Satzung	vgl. § 2 Abs. 1
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Einheit	-
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten – mind. 2 Stellplätze	75
1.7	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 10 Betten – mind. 3 Stellplätze	50
1.8	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 10 Betten – mind. 3 Stellplätze	50
1.9	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 10 Pflegeplätze – mind. 3 Stellplätze	50
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NF ²⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stellplatz je 30 m ² NF ²⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² VNF ³⁾ , mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen)	1 Stellplatz je 40 m ² VNF ³⁾	75
4.	Versammlungsstätten, Kirchen		
4.1	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
4.2	Versammlungsstätten (z. B. Museen, Vortragssäle, Schulaulen etc.)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.5	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.6	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.7	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	-
5.8	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.9	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	in Vomhundertsätzen zzgl. für Besucher
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonstige Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NF ²⁾ , mind. 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75
7.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
7.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	-
7.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse; zusätzlich 1 Stellplatz je 5 Schüler über 18 Jahre	10
7.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	-
7.4	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 25 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.	Gewerbliche Anlagen		
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NF ²⁾ oder je 2 Beschäftigte	10
8.2	Lagerräume,- plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NF ²⁾ oder je 2 Beschäftigte	10
8.3	Krafffahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
8.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 ohne Besucheranteil	-
8.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage	-
9.	Verschiedenes		
9.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 1 Kleingarten	-
9.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² , mindestens jedoch 10 Stellplätze	-

1) GF = Grundstücksfläche

2) NF = Nutzungsfläche

3) VNF = Verkaufsnutzungsfläche